

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 11

Kiel, den 1. Juni

1973

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Verordnung über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes vom 3. Mai 1973 (S. 155)

II. Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 5. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands (S. 157) — Gebet für den Frieden in Irland (S. 157) — Neufassung der Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten (S. 157) — Urkunde über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Humptrup und Süderlügum, Propstei Südtondern (S. 160) — 15. Deutscher Evangelischer Kirchentag (S. 160) — Information über die Weltmissionskonferenz in Bangkok (S. 160) — Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 19. Oktober 1972 (Berichtigung) (S. 161) — Suchanzeige (S. 161) — Bewerbung: Hausmeister — Jugendwart (S. 161) — Stellenausschreibung (S. 161) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 161)

III. Personalien (S. 162)

Gesetze und Verordnungen

Verordnung

über den Vorbereitungsdienst der Kandidaten des Predigtamtes

vom 3. Mai 1973

Aufgrund von Artikel 103 der Rechtsordnung wird in Ausführung von § 20 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 22. Januar 1960 in der Fassung des Kirchengesetzes vom 29. Oktober 1971 (Kirchl. Ges.-u. V.-Bl. S. 255) folgendes verordnet:

§ 1

(1) Aufgabe des Vorbereitungsdienstes ist es, den Kandidaten in praktischer Ausbildung und wissenschaftlicher Fortbildung auf den Dienst als Pastor in der evangelisch-lutherischen Kirche vorzubereiten.

(2) Durch die Aufnahme in den Vorbereitungsdienst tritt der Kandidat in ein öffentlich-rechtliches Dienst- und Treuverhältnis zur Landeskirche. Es ist ein Dienstverhältnis auf Widerruf.

(3) Während des Vorbereitungsdienstes führt der Kandidat die Amtsbezeichnung Kandidat des Predigtamtes.

§ 2

(1) Zur Begründung des Dienstverhältnisses bedarf es einer Ernennung. Diese erfolgt durch Aushändigung einer Ernennungsurkunde. Die Urkunde soll enthalten:

a) die Worte „unter Berufung in das Dienstverhältnis auf Widerruf“ und

b) die vorgesehene Amtsbezeichnung.

(2) Die Ernennung wird zu dem in der Ernennungsurkunde angegebenen Zeitpunkt wirksam. Eine Ernennung auf einen zurückliegenden Zeitpunkt soll nicht erfolgen.

§ 3

(1) Der Kandidat ist verpflichtet, die kirchlichen Ordnungen einzuhalten und die Anweisungen für seinen Dienst im Rahmen der Ausbildung zu befolgen. § 35 des Pfarrergesetzes findet entsprechende Anwendung. Der Kandidat hat sich so zu verhalten, wie es seiner dienstlichen Stellung entspricht.

(2) Der Kandidat ist in Anlehnung an die Bestimmungen des § 19 Abs. 1 des Pfarrergesetzes zu verpflichten. § 19 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung. Bei der Ausübung pfarramtlicher Tätigkeiten gelten die §§ 33 und 34 des Pfarrergesetzes sinngemäß.

(3) Für die Übernahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung finden die für Pastoren geltenden Regelungen entsprechende Anwendung. Die Genehmigung erteilt das Landeskirchenamt.

§ 4

(1) Der Kandidat erhält vom Tage seiner Ernennung an einen Unterhaltszuschuß. Die Anspruchsvoraussetzungen und die Höhe des Unterhaltszuschusses bestimmen sich nach den für Bundesbeamte im Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes jeweils geltenden Vorschriften. Daneben wird Kinderzuschlag nach den Bestimmungen des Kirchenbesoldungsgesetzes in seiner jeweiligen Fassung gewährt.

(2) Der Kandidat erhält Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen sowie sonstige Zuwendungen unter entsprechender Anwendung der für Geistliche geltenden Bestimmungen. Für die Gewährung von Unterstützungen gelten die entsprechenden Vorschriften für Geistliche.

§ 5

(1) Kandidaten erhalten für einen im Rahmen des Vorbereitungsdienstes angeordneten oder anerkannten Umzug Umzugskostenvergütung unter Anwendung des Bundesumzugskostengesetzes mit Ausnahme seines § 15 und der dazu erlassenen Verordnung.

(2) Nimmt der Kandidat während der Ausbildung unentgeltlich bereitgestellte Unterkunft und Verpflegung nicht in Anspruch, so wird ein finanzieller Ausgleich nicht gewährt. Bei Ausbildungsabschnitten oder Veranstaltungen im Predigerseminar in Preetz werden abweichend von den §§ 4 und 5 der Ersten Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchenbesoldungsgesetzes nur amtliche Unterkunft und Verpflegung gewährt. Ein Trennungsgeld wird nicht gewährt.

(3) Die Kandidaten erhalten Fahrkostenerstattungen bei Dienstreisen im Zusammenhang mit ihrer Ausbildung sowie bei Antritt und Beendigung des jeweiligen Ausbildungsabschnittes. Dabei werden bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel die tatsächlich entstandenen Fahrkosten (2. Klasse), bei Benutzung eines privateigenen Pkw die nach der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst geltenden Beträge erstattet. Bei der Mitnahme anderer Dienstreisender im privateigenen Pkw wird eine Mitnahmentatschädigung nach den Sätzen der Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst gewährt. Das Landeskirchenamt kann in Ausnahmefällen weitergehende Erstattungen bis zur vollen Anwendung der für Pastoren der Besoldungsgruppe A 13 geltenden Bestimmungen zulassen. Die landeskirchliche Reisekostenregelung für Teilnehmer an Lehrgängen und Fortbildungsveranstaltungen vom 12. Juli 1971 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 169) findet keine Anwendung.

(4) Die nach den Absätzen 1 und 3 zu treffenden Entscheidungen sowie die Anordnung von Dienstreisen obliegen dem Landeskirchenamt.

§ 6

Der Kandidat soll seine Wohnung so nehmen, daß der Vorbereitungsdienst nicht beeinträchtigt wird.

§ 7

Für den Erholungsurlaub sind die für Pastoren jeweils geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 8

Dem Kandidaten wird Unfallfürsorge in entsprechender Anwendung der für Pastoren jeweils geltenden Vorschriften gewährt. Bei der Bemessung eines Unterhaltsbeitrages sind hierbei die Dienstbezüge zugrunde zu legen, die der Kandidat bei der Ernennung zum Hilfsgeistlichen zuerst erhalten hätte.

§ 9

(1) Fügt der Kandidat der Landeskirche oder einem anderen kirchlichen Rechtsträger in Ausübung des Dienstes schuldhaft einen Schaden zu, so gilt für seine Verpflichtung zur Leistung von Schadenersatz § 58 des Pfarrergesetzes in Verbindung mit Art. I Ziff. 4 des Kirchengesetzes über die Anwendung des

Pfarrergesetzes der VELKD vom 8. November 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 51) entsprechend.

(2) Für den Übergang gesetzlicher Schadenersatzansprüche im Falle der Tötung oder Körperverletzung findet § 87 a des Bundesbeamtenengesetzes entsprechende Anwendung.

§ 10

Für die Führung der Personalakten und die Akteneinsicht sind die für die Pastoren geltenden Bestimmungen entsprechend anzuwenden.

§ 11

(1) Das Dienstverhältnis des Kandidaten endet mit dem Tage, an dem ihm das Bestehen der Zweiten theologischen Prüfung bekanntgemacht wird.

(2) Besteht ein Kandidat die Zweite theologische Prüfung nicht, so endet das Dienstverhältnis an dem Tage, an dem ihm bekanntgemacht wird, daß er zu einer Wiederholung der Prüfung nicht zugelassen wird.

§ 12

(1) Das Dienstverhältnis endet vorzeitig durch Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst in den Fällen der §§ 17 und 18 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Der Kandidat kann die Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst, auch ohne Angabe von Gründen, beantragen. Dem Antrag ist stattzugeben.

(3) Die Folgen der Entlassung aus dem Vorbereitungsdienst ergeben sich aus § 19 des Kirchengesetzes über die Anstellungsfähigkeit und Vorbildung der Geistlichen in der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins in der jeweils geltenden Fassung. Über eine Wiederverwendung im Vorbereitungsdienst entscheidet die Kirchenleitung.

§ 13

Über die Entlassung wird eine Urkunde ausgestellt, in der der Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses anzugeben ist.

§ 14

Der Kandidat kann letztinstanzliche Entscheidungen, die seine dienstrechtliche Stellung betreffen, gerichtlich nachprüfen lassen. Für Klagen, mit denen vermögensrechtliche Ansprüche aus Vorschriften dieser Verordnung hergeleitet werden, sind die staatlichen Verwaltungsgerichte nach Maßgabe der §§ 126 und 127 des Beamtenrechtsrahmengesetzes vom 1. Juli 1957 (BGBl. S. 667) in der jeweils geltenden Fassung zuständig.

§ 15

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1973 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Verordnung über den Unterhaltszuschuß für Kandidaten des Predigtamtes und Pfarrvikaranwärter vom 17. Dezember 1965 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1966, S. 3) in der zur Zeit geltenden Fassung, soweit sie die Kandidaten des Predigtamtes betrifft, außer Kraft.

Die Kirchenleitung

In Vertretung:

Petersen

Bekanntmachungen

Fürbitte für die 1. Tagung der 5. Generalsynode der Vereinigten Ev.-Luth. Kirche Deutschlands

Kiel, den 16. Mai 1973

Die erste Tagung der 5. Generalsynode der VELKD findet vom 12. bis 14. Juni 1973 in Hannover statt.

Die konstituierende Tagung der neugewählten Synode wird durch den Lagebericht und vor allem durch die notwendig gewordenen Wahlen bestimmt sein.

Die Kirchenleitung bittet die Gemeinden, in den Pfingstgottesdiensten der Generalsynode fürbittend zu gedenken.

Die Kirchenleitung

Petersen

stellv. Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr. 888/73

Gebet für den Frieden in Irland

Kiel, den 16. Mai 1973

Der Ökumenische Rat der Kirchen (Generalsekretär Dr. Philip Potter) und das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen im Vatikan (Johannes Kardinal Willebrands) haben die christlichen Gemeinden zu einem „Gebet für den Frieden in Irland“ in den Pfingstgottesdiensten aufgerufen. Wir bitten die Gemeinden, sich diesen Aufruf zu eigen zu machen.

Weitere Informationen und Textmaterial können beim Kirchlichen Außenamt der EKD, Frankfurt/M., Bockenheimer Landstraße 109, oder beim SODEPAX-Sekretariat, 150, route de Ferney, 1211 Genf 20 (Schweiz) angefordert werden.

Die Kirchenleitung

Petersen

stellv. Vorsitzender der Kirchenleitung

KL.-Nr. 876/73

Neufassung der Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten

Kiel, den 18. Mai 1973

Das Landeskirchenamt hat in seiner Sitzung am 17. d. Mts. eine Neufassung der Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 8. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 58) beschlossen. Der ab 1. Juni d. J. gültige Wortlaut der Baufachlichen Bestimmungen wird nachstehend bekanntgegeben.

Die Herstellung eines Sonderdrucks, der bei Bedarf beim Landeskirchenamt angefordert werden kann, befindet sich in Vorbereitung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6331 — 73 — III

*

**Baufachliche Bestimmungen
für den Bau von Pastoraten im Bereich der
Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins
vom 8. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 58) in
der Fassung vom 17. Mai 1973**

Aufgrund des Artikels 110 Absatz 1 Satz 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins vom 6. Mai 1958 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 83) wird folgende Verwaltungsordnung erlassen:

A. Baugrundstück

Bei der Wahl des Baugrundstücks ist mit der zuständigen Baubehörde zu klären, ob das Grundstück in einem Bebauungsplan für die Bebauung bereits vorgesehen ist und welche Stellung des Gebäudes zur Straße im Bebauungsplan gefordert wird. Das Grundstück muß möglichst günstig für die Versorgung der Gemeinde liegen und ein gesundes und möglichst lärmfreies Wohnen gewährleisten. Die Aufschließungskosten müssen sich in tragbaren Grenzen halten. Die Eignung des Bodens als Baugrund ist vorher zu prüfen.

B. Planung und Ausstattung der Pastorate

I. Allgemeines

Das Pastorat ist ein Dienstwohngebäude. Es besteht aus der Wohnung des Pastors und den notwendigen Diensträumen.

Nachdem der Kirchenvorstand grundsätzlich den Bau eines Pastorats beschlossen hat, soll er zur Erlangung eines architektonisch und wirtschaftlich möglichst günstigen Entwurfs unter Beachtung der Bekanntmachung des Landeskirchenamts vom 28. Mai 1960 betr. Aufträge an Architekten (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1960 S. 97) in der Regel zwei geeignete Architekten aufordern, einen Vorentwurf mit Kostenberechnung nach DIN 276 und detaillierter Baubeschreibung anzufertigen; bei der Auftragserteilung sind die Architekten auf die Baufachlichen Bestimmungen ausdrücklich hinzuweisen. Der Berechnung der Architektengebühren ist die Bauklasse III (Wohngebäude mit mittlerem Ausbau) der Gebührenordnung für Architekten (GOA) zugrunde zu legen. Die Bauabteilung des Landeskirchenamts steht dem Kirchenvorstand mit ihrem Rat zur Verfügung. Der endgültige Baubeschluß des Kirchenvorstandes bedarf der Genehmigung des Landeskirchenamts (Art. 38 Abs. 1 Ziff. 9 und Abs. 2 der Rechtsordnung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, § 24 der Verwaltungsordnung für die Kirchengemeinden der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins).

Ein Pastorat soll ohne Konfirmandenraum und ohne Garage einen Raumumfang von 950 cbm umbauten Raum nicht überschreiten. Unter Beachtung der gebotenen Sparsamkeit ist auf eine gute architektonische Gestaltung sowie auf bautechnisch und handwerklich einwandfreie, solide Ausführung zu achten. Für Pastorate ist die Wohnform des Einzelhauses, in dem nur der Pastor mit seiner Familie wohnt, anzustreben. Klare Formen und Einfachheit im Material sind zu fordern, modische Architekturelemente wie auch repräsentativer und kostspieliger technischer Materialaufwand zu vermeiden. Der Grundriß ist so zweckmäßig wie möglich zu gestalten, damit das Pastorat mit einem Mindestaufwand an Bewirtschaftungs- und Unterhal-

tungskosten bewohnt werden kann; z. B. sind unnötige Verkehrsflächen und große Fensterflächen zu vermeiden. Auf guten Schallschutz und wirksame Wärmedämmung, besonders bei Verwendung von serienmäßigen Typenhäusern, ist zu achten.

Die Ausstattung der Räume der Dienstwohnung obliegt dem Dienstwohnungsinhaber, soweit die Baufachlichen Bestimmungen keine andere Regelung vorsehen.

II. Raumprogramm

Bei der Aufstellung des Raumprogramms für Pastorate sind im Rahmen der zugelassenen cbm-Zahl (B. I) die nachfolgenden Bestimmungen zu beachten.

1. Dienstteil

Der Dienstteil besteht in der Regel aus folgenden Räumen:

- a) ein **Amtszimmer** (20 bis 26 qm). Der Raum muß, um ungestörte seelsorgerliche Gespräche zu ermöglichen, ausreichenden Schallschutz erhalten. Er soll zwei schallhemmende Türen haben, von denen jedoch keine in den Wohnteil führen darf. Für die Ausstattung gelten die jeweiligen landeskirchlichen Richtlinien.
- b) ein **Vorzimmer** (10 bis 12 qm), das zugleich als Warteraum sowie als Arbeitsraum dienen kann. Auch kann hier ein Teil der Akten untergebracht werden.
- c) ein **Archivzimmer** (8 bis 10 qm), falls die Archivalien nicht anderweitig untergebracht werden können (vgl. Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1969 S. 70). Der Raum wird wegen der erforderlichen feuerfesten Tür und aus Kostengründen in der Regel im Keller liegen. Er muß trocken und beheizbar sein. Die Wände müssen feuerfest sein. Er soll Platz für einen feuersicheren Schrank (Panzerschrank) und einen kleinen Arbeitstisch vorhanden sein.
- d) ein **Gemeinderaum** (mit Flur, Garderobe und getrennten Toiletten), falls ein in der Nähe liegendes Gemeindehaus nicht zur Verfügung steht.

Bei der Zuordnung der Diensträume (außer Gemeinderaum) zu der Wohnung des Pastors ist darauf zu achten, daß die Diensträume nicht in einem abgetrennten Bürotrakt mit besonderem Eingang untergebracht werden, sondern so mit der Wohnung verbunden werden, daß der Zugang zu den Amtsräumen vom Wohnungsflur oder einem gemeinsamen Vorflur aus erfolgt.

2. Wohnteil

Die Wohnfläche, die nach DIN 283 zu berechnen ist, darf 150 qm nicht überschreiten. Im einzelnen sind folgende Räume vorzusehen:

- a) ein **Wohnzimmer** (24 bis 28 qm), unmittelbar vom Flur aus erreichbar. Ausreichende Stellflächen sind vorzusehen.
- b) ein **Eßzimmer** (15 bis 20 qm), zugleich als täglicher Aufenthaltsraum der Familie, mit unmittelbarem Zugang vom Flur aus. Der Raum muß durch Türen von den übrigen Räumen abgetrennt werden. Er soll mit dem Wohnzimmer durch eine Tür (z. B. Schiebetür) verbunden werden.
- c) ein **Elternschlafzimmer** (bis 17 qm) mit Stellflächen für ein Kleinkinderbett sowie für einen Kleider- und Wäscheschrank. Es kann ein Waschbecken 63 oder 56 cm (mit Ablegeplatte, Spiegel sowie 2 Handtuch- und Zahnputzglashalter) vorgesehen werden.
- d) zwei **Kinderzimmer** (zusammen bis 28 qm, wobei das kleinere Zimmer 10 qm nicht unterschreiten darf), jeweils mit Stellflächen für 2 normalgroße Betten oder Klappbetten,

einen Kleiderschrank und zwei gut belichtete Arbeitsplätze für Schularbeiten.

- e) ein **Gästezimmer** (etwa 10 qm), unmittelbar vom Flur aus zugänglich. Wenn die Gesamtwohnfläche von 150 qm dadurch nicht überschritten wird, kann je ein Gäste- und ein weiteres Kinderzimmer eingeplant werden. Im Gästezimmer ist ein Waschbecken 56 cm (mit Ablegeplatte, Spiegel, Handtuch- und Zahnputzglashalter) vorzusehen.
- f) eine **Küche** (10 bis 12 qm). In Ausstattung ist vorzusehen: ein Elektro- oder Gasherd (vierflammig, evtl. kombiniert mit einem Kohleherd), ein zweiteiliges Spülbecken (aus Hartsteingut oder Nirosta) mit Abtropfplatte, ein Ausgußbecken, ein Arbeitstisch mit einfachem Schrankunterbau bis 1,50 m lang und zwei Hängeschränken bis 2 m lang. Stellplatz muß für einen Kühlschrank und eine Geschirrspülmaschine vorhanden sein. Für wirksame Entlüftung sind Wrasenabzugsrohre einzubauen. Auf arbeitstechnisch richtige Anordnung und auf ausreichende Tagesbeleuchtung der einzelnen Arbeitselemente ist zu achten. Für die Warmwasserbereitung ist ein Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter vorzusehen. Die Küche soll neben dem Eßzimmer liegen.
- g) ein **Speiseschrank** in der Küche oder eine **Speisekammer** mit eingebauten Regalen an der Außenwand (be- und entlüftbar).
- h) ein **Bad**, möglichst getrennt von der Toilette, mit einer gekachelten Einbauwanne (gußeisern/emailliert) und einem Waschbecken 63 oder 56 cm (mit Ablegeplatte und Spiegel sowie zwei Handtuch- und Zahnputzglashaltern). Das Bad soll nach Möglichkeit Tageslicht erhalten. Eine Duscheinrichtung kann zusätzlich in einem besonderen Raum eingebaut werden. Für die Warmwasserbereitung ist ein Gas- oder Elektro-Warmwasserbereiter vorzusehen, der auch das Waschbecken im Elternschlafzimmer mitversorgen kann.
- i) je eine **Toilette** für jedes bewohnbare Geschoß mit Spülabortanlage und Handwaschbecken (mit Spiegel, Ablegeplatte, Handtuchhalter). Die Toiletten müssen Tageslicht erhalten.
- k) ein **Vorratsraum** (in der Regel im Keller).
 - l) ein **Heizungsraum** (in der Regel im Keller).
 - m) ein **Feuerungsraum** (in der Regel im Keller) neben dem Heizungsraum.
- n) beheizbare **Trockenräume** mit ausreichender Querlüftung im Keller oder Dachgeschoß. Für die Wäscheleine sind Haken anzubringen.
- o) ausreichende **Abstellmöglichkeiten** im Keller oder Dachgeschoß. Bis zu 8 qm Kellerborde können aus Baumitteln beschafft werden. Es muß Platz und bequeme Einbringmöglichkeit (genügend breiter äußerer Kellerzugang) für Vorräte, Brennstoffe, Fahrräder usw. vorhanden sein. Außerdem ist ein Besenschrank vorzusehen (je zur Hälfte mit Regalen sowie mit Decken- und Wandhaken).
- p) eine **Garage** mit einer Mindestdiefe von 5,50 m. Kellergaragen sollen nur in besonderen Fällen gebaut werden. Die Garage ist so zu bemessen, daß außer dem Kraftwagen einige Fahrräder und Gartengerät untergestellt werden können.

Außerdem können eine **Terrasse** (mit zweckmäßiger Bepflanzung als Sichtschutz), vom Wohn- oder Eßzimmer aus zugänglich, sowie für jedes Obergeschoß ein **Balkon** vorgesehen werden.

In dem Bad, in der Küche oder im Keller muß die Anschlußmöglichkeit für eine **Waschmaschine** (Elektro- und Wasseranschluß, Entwässerung) vorhanden sein.

III. Einzelheiten der Bauausführung

1. **Keller.** Die Pastorate sollen unterkellert sein. Würde bei hohem Grundwasserstand eine Unterkellerung zu teuer werden, so sind die Nebenräume in einem erdgeschossigen Anbau unterzubringen. Der Keller soll einen eigenen Eingang von außen haben.
2. **Schornstein.** Ein Wohnraum ist mit einem Rauchschornstein (Notschornstein) zu versehen. Der Einbau eines weiteren zusätzlichen Rohrs für später etwa notwendig werdenden Anschlußbedarf wird empfohlen.
3. **Fenster.** Grundsätzlich sind Einfachfenster mit doppelten Falzen zu wählen. Für Wohn- und Schlafräume können Doppel- oder Verbundfenster, für Wohnzimmer auch Einfachfenster mit Doppelscheiben-Isolierglas (Thermopane-Scheiben) verwendet werden. Für eine ausreichende Raumdurchlüftung durch die Fenster ist Sorge zu tragen. Ein Fenster jedes Raumes ist mit einem Lüftungsflügel zu versehen. An den Fenstern sind Feststellvorrichtungen anzubringen. Für alle Wohnungsfenster sind Gardinenbretter mit Blende und Gleitschiene oder Decken-Einputzschienen anzubringen. Die Beschaffung von Rollos, Jalousetten u. ä. ist Sache des Dienstwohnungsinhabers.
4. **Heizung.** Es ist eine Warmwasserzentralheizung mit einem Kessel für Koks- oder Ölbefuerung einzubauen. Der Kessel kann mit einer zentralen Warmwasserbereitungsanlage verbunden werden. Ein von Hand zu betätigendes Mischventil zum Hinzumischen von Umlaufwasser in die Vorlaufleitung ist vorzusehen. Für die Aufbewahrung des Heizöls sind Lagertanks, Batterie- oder kellergeschweißte Tanks, die im Haus freistehend untergebracht werden, aufzustellen; Erdtanks sollen nur in besonders begründeten Fällen vorgesehen werden. — Die Heizkörper dürfen nicht frei vor Glasflächen stehen. — Mehrraumkachelöfen sind für Pastorate wegen der Schallübertragung nicht geeignet. — Für mindestens einen Wohnraum muß die Möglichkeit zur Aufstellung eines Ofens gegeben sein.
5. **Fußböden.** Auf Dauerhaftigkeit und die Möglichkeit leichter Reinigung ist zu achten. Für sämtliche Dienst- und Wohnräume einschließlich Dielen und Flure können Linoleum und PVC-Belag (dieser bis zum Preis für Linoleum) verwendet werden; für die Amts-, Wohn- und Eßzimmer können auch Parkett, Mosaikparkett oder Teppichfußboden (dieser bis zum Preis von Eiche-Mosaik-Parkett) und für die Eingangsdiele Natur- oder Kunststein oder keramische Bodenplatten verlegt werden. Für Küche, Speisekammer, Bad und Toiletten sind Terrazzo, Terrazzoplatten oder keramische Bodenfliesen vorzusehen.
6. **Innenanstrich und Tapezierungen.** Die Räume erhalten Tapeten im Rahmen der geltenden Richtpreise oder Wischbinderanstrich. Hierzu wird auf die Verwaltungsanordnung des Landeskirchenamts über Anstriche und Tapezierungen in Dienstwohnungen vom 8. Mai 1963 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 61) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. November 1972 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 187) verwiesen.

Wandbelag aus keramischen Fliesen ist vorzusehen für:

- a) Bad und Toiletten umlaufend bis zur Sockelhöhe von 1,50 m,
- b) die Küche hinter Herd, Arbeitstisch, Spülbecken und Ausguß bis zur Sockelhöhe von 1,50 m,
- c) die Duschanlage bis zur Decke im Duschbereich.

7. **Elektroinstallation.** In sämtlichen Räumen sind Steckdosen in ausreichender Anzahl vorzusehen. An Beleuchtungskörpern sind aus Baumitteln zu beschaffen und fest anzubringen:
 - a) je eine Außenleuchte beim Haupt- und Nebeneingang,
 - b) je eine Deckenleuchte für Küche, Bad, Toiletten, Waschküche und Kellerräume,
 - c) je eine Wandleuchte an der Objektwand in der Küche sowie bei den Spiegeln der Waschbecken,
 - d) eine elektrische Klingelanlage.
8. **Fernsprechanlagen.** Jedes Pastorat muß Fernsprechan-schluß besitzen. Dazu ist beim Bau je ein Leerrohr unter Putz bis zum Amts- und Wohnzimmer, erforderlichenfalls auch bis zum Elternschlafzimmer, zu verlegen und in jedem dieser Räume eine Steckdose zum Anschluß des Fernsprechapparates vorzusehen.
9. **Antennenanlagen.** Eine Antenne für Tonrundfunk und Fernsehen (mit einer Anschlußdose im Wohnzimmer) ist, soweit nicht der Anschluß an eine Gemeinschaftsantenne möglich ist, aus Baumitteln anzubringen, nach Möglichkeit so, daß die Antenne sich innerhalb des Dachraumes befindet.

C. Außenanlagen

Die Kosten für die Außenanlagen (Hausanschlüsse der Versorgungsleitungen, Kläranlage, Wegebefestigung, Plattenbelag, Einfriedigung, Teppichklopfstange, Mülltonnenschrank usw.) sollen 10 % der reinen Baukosten nicht übersteigen. Der Nachweis darüber ist rechtzeitig vor Inangriffnahme solcher Arbeiten zu führen.

Es kann eine Terrasse (mit zweckmäßiger Bepflanzung als Sichtschutz), vom Wohn- oder Eßzimmer aus zugänglich, vorgesehen werden.

I. Wege

Gehwege zwischen Hauseingang und Straße sind in ausreichender Breite anzulegen, zu befestigen und zu beleuchten. Sie sollen nicht unmittelbar an der Terrasse und an Balkonen entlanggeführt werden.

II. Pfarrgarten

Für den Pfarrgarten ist die Südlage anzustreben. Er ist ein-zufriedigen sowie sorgfältig zu gestalten und zu bepflanzen. Vorhandener Baumbestand ist möglichst zu erhalten. Für die Gartenpflege ist an einer geeigneten Stelle der Hauswand des Pastorats eine Wasserzapfstelle anzubringen.

Wäschepfähle und eine Teppichstange sind auf dem Hof-platz oder im Garten vorzusehen.

III. Stellplätze

Für eine ausreichende Anzahl von Stellplätzen für Fahrräder und Kraftfahrzeuge ist Sorge zu tragen (vgl. für Land Schleswig-Holstein: Bekanntmachung betr. Kraftfahrzeugstellplätze und Garagen bei baulichen Anlagen vom 14. November 1972 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 227 —).

D. Schlußbestimmungen

I. Abweichungen

Abweichungen von den Baufachlichen Bestimmungen bedürfen der Genehmigung des Landeskirchenamts.

Kiel, den 14. Mai 1973

II. Renovierung von Pastoraten

Die Baufachlichen Bestimmungen für den Bau von Pastoraten gelten sinngemäß für die Erneuerung von Pastoraten sowie für Gebäude, die nachträglich als Pastorate hergerichtet werden sollen, soweit die erforderlichen Kosten vertretbar sind. Sie gelten nicht für angemietete Dienstwohnungen.

III. Zeitpunkt des Inkrafttretens

Die Baufachlichen Bestimmungen treten in der neuen Fassung am 1. Juni 1973 in Kraft. Die bereits kirchenaufsichtlich genehmigten Bauvorhaben werden durch diese Bestimmungen nicht berührt.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:

Mertens

Az.: 6331 — 73 — III

Urkunde

über die Zusammenlegung der Kirchengemeinden Humptrup und Süderlügum, Propstei Südtondern

Gemäß Artikel 4 der Rechtsordnung wird angeordnet:

§ 1

Die Kirchengemeinde Humptrup und die Kirchengemeinde Süderlügum werden im Umfang ihrer Grenzen vom 31. Dezember 1972 zu einer Kirchengemeinde zusammengelegt, die den Namen „Evangelisch-Lutherische Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup“ führt.

§ 2

Das Vermögen und die Schulden beider Kirchengemeinden gehen mit der Maßgabe auf die neugebildete Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup über, daß aus dem Vermögen der Kirchengemeinde Humptrup die im Beschluß des Kirchenvorstandes Humptrup vom 12. September 1972 bezeichneten Kapitalien zur Finanzierung von Maßnahmen im Gemeindeteil Humptrup zu verwenden sind.

§ 3

Der Kindergarten der Kirchengemeinde Süderlügum bleibt bis zur Entscheidung über einen etwaigen Ausbau der Belegung aus dem Gemeindeteil Süderlügum vorbehalten.

§ 4

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Humptrup wird aufgehoben. Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderlügum geht mit ihrem zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Urkunde vorhandenen Stelleninhaber auf die neugebildete Kirchengemeinde Süderlügum-Humptrup über.

§ 5

Die Urkunde tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1973 in Kraft.

Kiel, den 14. Mai 1973

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

(L.S.)

gez. M u s

Az.: 10 Humptrup — 73 — X/H 2

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

M u s

Az.: 10 Humptrup — 73 — X/H 2

15. Deutscher Evangelischer Kirchentag

Kiel, den 11. Mai 1973

Auf Bitten des Landesausschusses Schleswig-Holstein / Hamburg des Deutschen Evangelischen Kirchentages hat sich der Vorsitzende der Kirchenleitung, Bischof Dr. Hübner, in einem Wort an die Gemeinden für die Teilnahme am 15. Deutschen Evangelischen Kirchentag in Düsseldorf ausgesprochen. Wir geben diese Empfehlung hiermit den Gemeinden zur Kenntnis:

„Der 15. Deutsche Evangelische Kirchentag sucht das Thema „NICHT VOM BROT ALLEIN“ in einem Arbeitsverfahren zu entfalten, in dem engagierte Gruppen aus den Gemeinden die Gestaltung verantwortlich mit tragen.

Die Losung bedeutet für mich, daß die Sehnsucht des Menschen nach einem geglückten Leben nur mit dem „Wort, das durch den Mund Gottes geht“ ihrer Erfüllung näher gebracht werden kann.

So wünsche ich dem Kirchentag Mitarbeiter und Teilnehmer, die in allen Veranstaltungen das Evangelium als „Brot des Lebens“ erfahren und weitergeben.

Das bedeutet auch, daß ich hoffe, daß engagierte Gruppen aus der „Konferenz bekennender Gemeinschaften in den evangelischen Kirchen“ den Mut aufbringen, sich am Kirchentag zu beteiligen und ein persönliches Zeugnis ihres Glaubens abzulegen. Denn es gilt ja, Jesus Christus zu bekennen vor den Menschen, und nicht, ihn zu verleugnen.

gez. Dr. Friedrich Hübner“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Heinrich

Az.: 5810 — 73 — IX/H 2

Information über die Weltmissionskonferenz in Bangkok

Kiel, den 10. Mai 1973

Vom 29. Dezember 1972 bis zum 8. Januar 1973 tagte in der thailändischen Hauptstadt Bangkok die Vollversammlung der Kommission für „Weltmission und Evangelisation“ des Ökumenischen Rates der Kirchen.

Thema der Tagung war: „Das Heil der Welt heute“. Auf dieser Konferenz wurden nicht nur neue Wege der Kommunikation beschritten, sondern es wurde auch sehr konkret die Frage gestellt, wie denn das Heil in einer heillosen Welt erfahren werden könne. Besucher und Kommentatoren der Tagung sprechen von einer Wende in der Geschichte der Weltmission, an-

dere fragen kritisch, ob mit Bangkok das Ende des Missionszeitalters unserer Kirchen gekommen sei.

Die Diskussion über Bangkok muß auch die Gemeinden und Missionskreise unserer Landeskirche beschäftigen. Wir weisen deshalb empfehlend auf die Dokumentationshefte Nr. 4/73 (Texte von Bangkok) und Nr. 12/73 (Diskussion über Bangkok) des Ev. Pressedienstes hin (6 Frankfurt am Main, Haus der Ev. Publizistik, Friedrichstraße 34). Das Landeskirchenamt kann Überdrucke des wichtigen Referates von Dr. Philip A. Potter, Generalsekretär des Ökumenischen Rates der Kirchen, in kleiner Stückzahl vermitteln. Im Kreuz-Verlag (Stuttgart) wird demnächst eine Publikation erscheinen, die weitere Dokumente enthält. Der Missionsbeirat unserer Landeskirche wird sich in der nächsten Zeit mit Bangkok beschäftigen und die Ergebnisse seiner Arbeit den Gemeinden zugänglich machen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Prof. Dr. B a l z

Az.: 14 602 — 73 — IV

Ordnung für die zweite theologische Prüfung
vom 19. Oktober 1972 (Berichtigung)

Kiel, den 8. Mai 1973

Die „Ordnung für die zweite theologische Prüfung vom 19. Oktober 1972“ ist im Stück 24/1972 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes auf Seite 232 veröffentlicht worden. Im § 3 Absatz 1 und 2 ist insofern ein Schreibfehler unterlaufen, als daß statt „§ 2 Abs. 2“ geschrieben wurde: „§ 3 Abs. 2“.

Es muß im § 3 jeweils richtig lauten:

„(1) Die gemäß § 2 Abs. 2 angefertigte Predigt . . .“ und
„(2) Aufgrund des gemäß § 2 Abs. 2 angefertigten Unterrichtsentwurfs . . .“.

Es wird um Berichtigung gebeten.

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Schleswig-Holsteins

Das Theologische Ausbildungs- und Prüfungsamt

Im Auftrage:

S c h a r b a u

Az.: 21 300 — 73 — XI/D 1

Suchanzeige

Die Kirchengemeinde Büdelsdorf sucht für eine Innenwand ihrer neuerbauten Auferstehungskirche einen anderorts nicht mehr verwendeten (am liebsten romanischen oder barocken)

Kruzifixus

(Gesamthöhe bis zu 1,80 m). Derselbe kann käuflich erworben oder als Dauerleihgabe übernommen werden (Anbringung an regelmäßig temperierter schädlingssicherer Stelle).

Angebote oder Hinweise an: Pastor Bartels, 237 Büdelsdorf, Pommernweg 32.

Az.: 60 Büdelsdorf — 73 — III/E 3

Bewerbung: Hausmeister — Jugendwart

Kiel, den 22. Mai 1973

Beim Landeskirchenamt hat sich Herr R. Adam, 1 Berlin 51, Stegeweg 5/11 — Tel. (03 11) 4 97 18 60 — um eine Anstellung beworben:

„Meine Frau (32 Jahre alt) und ich (33 Jahre) sind seit dem 1. 4. 1962 als Hausmeister-Ehepaar in dem Gemeindezentrum der Kirchengemeinde Alt-Reinickendorf angestellt. Neben meiner Tätigkeit als Hausmeister arbeite ich seit 1962 in der Jugendarbeit der Gemeinde mit. Ich habe mich in den letzten Jahren in folgenden Gebieten der Jugendarbeit eingesetzt: offene Jugendarbeit (offene Tür), Tischtennis, Musik, Diskussion, Tonband- und Fototechnik sowie Labortechnik, geschlossene Gruppenarbeit mit Jugendgruppen im Alter von 14 bis 19 Jahren. Gruppenfahrten habe ich selbständig durchgeführt, bis hin zu internationalen Begegnungen (Griechenland). Aus persönlichen Gründen suchen wir eine ähnliche Aufgabe in Schleswig-Holstein. Am liebsten wäre es uns, wieder ein Gemeindehaus oder Jugendheim übernehmen zu können. Es kommt auch ein Erholungsheim oder ähnliches in Frage“.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 3340 — 73 — VIII

Stellenausschreibung

In der Kirchengemeinde Trappenkamp soll sofort oder auch später die neu errichtete nebenamtliche Organistenstelle (C-Prüfung) besetzt werden. Erwartet wird neben dem Dienst an der 11-registrigen Orgel (Becker 1972) Chorarbeit mit Erwachsenen und Kindern sowie möglichst auch Aufbau der Posaunenarbeit.

Ideal wäre die Übernahme von Jugendarbeit und einigen Stunden Büroarbeit, so daß eine hauptamtliche Beschäftigung vorläge.

Die aufstrebende Gemeinde Trappenkamp liegt — von Wald umgeben — zwischen Neumünster und Bad Segeberg an der B 404. Vergütung nach KAT. Die Kirchengemeinde beschafft eine angemessene Wohnung. Zuschriften werden erbeten an den Kirchenvorstand der Kirchengemeinde 2351 Trappenkamp, Gablonzer Straße 15, z. Hd. Herrn Pastor Sponholz.

Az.: 30 Trappenkamp — 73 — XI/XIII/B 2

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Westerland / Sylt, Propstei Südtondern, wird voraussichtlich demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2262 Leck, Osterstraße 17, zu richten. Die Kirchengemeinde Westerland/Sylt hat 3 Pfarrstellen und umfaßt ca. 9000 Gemeindeglieder. Neben der Gemeindegliederarbeit wird die kirchliche Versorgung der Kurgäste in Predigt, Seelsorge und Gesprächsabenden erwartet. Pastorat vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Nähere Auskünfte erteilen Pastor Ott,

228 Westerland/Sylt, Bastianstraße 8, Tel. 0 46 51 / 52 00, oder Pastor Dr. Dreyer, 228 Westerland/Sylt, Lorens-de-Hahn-Straße 32, Tel. 0 46 51 / 78 84.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Westerland/Sylt (1) — 73 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Rogate-Kirchengemeinde Meien-
dorf, Propstei Stormarn — Bezirk Wandsbek-Rahlstedt —, wird demnächst frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch Wahl des Kirchenvorstandes nach Präsentation des Propsteivorstandes. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, einzusenden. Die Rogate-Kirchengemeinde Meindorf am Stadtrand Hamburgs hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 6700 Gemeindeglieder.

3-Zimmer-Mietwohnung steht zur Verfügung; Pastorat im Bau. Nähere Auskunft erteilt der Vorsitzende des Kirchenvorstandes, Pastor Krüger, 2 Hamburg 73, Wildschwanbrook 7, Telefon: 6 78 43 43.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rogate-Kirchengemeinde Meindorf (2) — 73 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Öjendorf, Propstei Stormarn — Bezirk Reinbek-Billettal —, wird zum 1. August 1973 frei und hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den

Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten. Die Kirchengemeinde Öjendorf hat 2 Pfarrstellen und umfaßt ca. 5000 Gemeindeglieder mit überwiegend jungen Familien. Kirche, Gemeindegemeinschaft, Jugendräume, Kindertagesheim und Dienstwohnung (Reihenhaus) vorhanden. Sämtliche Schulen am Ort. Gute Verbindung zum Stadtkern Hamburg. Gedacht ist an einen Pastor bzw. an eine Pastorin mit Interesse an Jugendarbeit, Erwachsenenbildungsarbeit sowie an Unterricht und an der Gestaltung der Gottesdienste. Neben hauptamtlichen Mitarbeitern ein großer Kreis ehrenamtlicher Mitarbeiter.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Öjendorf (2) — 73 — VI/C 5

Die propsteieigene Pfarrstelle für missionarisch-diakonische Aufgaben in der Propstei Stormarn wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Berufung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand in 2 Hamburg 67, Rockenhof 1, zu richten.

Zu den vorrangigen Aufgaben des Inhabers dieser Pfarrstelle gehören Anregungen, Beratung und Begleitung kirchlicher Arbeit auf der Ebene der Ortsgemeinden und der Propstei sowie Fortbildung der kirchlichen Mitarbeiter. Die Arbeit geschieht im Rahmen einer Beratungsstelle für kirchliche Arbeit in Kooperation mit einem Diplom-Psychologen, der bereits tätig ist. Detaillierte Informationen über das Arbeitskonzept können jederzeit beim Propsteivorstand eingeholt werden. Pastorat steht ab September dieses Jahres zur Verfügung.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.
Az.: 20 Propsteieig. Pfarrstelle für missionarisch-diakonische Aufgaben in der Propstei Stormarn — 73 — VI/C 5

Personalien

Ernannt:

Am 12. Mai 1973 der Pastor Knut Kammholz, z. Z. in Oeversee, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 zum Pastor der Kirchengemeinde Oeversee, Propstei Flensburg.

Beauftragt:

Am 9. Mai 1973 der Pfarrvikar Dietrich Manzke, z. Z. in Wilster, mit Wirkung vom 1. Mai 1973 mit der Verwaltung der 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wilster, Propstei Münsterdorf.

Eingeführt:

Am 29. April 1973 der Pfarrvikar Knud Autzen, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Münsterdorf, Propstei Münsterdorf;

am 29. April 1973 der Pastor Wolfgang Henrich als Propst der Propstei Südtondern und als Pastor der Kirchengemeinde Leck (1. Pfarrstelle), Propstei Südtondern;

am 6. Mai 1973 der Pfarrvikar Siegfried Wasse, beauftragt mit der Verwaltung der 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Süderbrarup-Loit, Propstei Angeln.

Beurlaubt:

Mit Wirkung vom 1. Oktober 1973 auf die Dauer von zwei Jahren zu Studienzwecken der Pastor Klaus Hildemann in Munkbrarup.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Oktober 1973 Pastor Johannes Hansen in Viöl.

Gestorben:



Pastor i. R.

Cay Gimm

geboren am 27. 12. 1881 in Kiesby/Kr. Schleswig,
gestorben am 24. 4. 1973 in Malente-Gremsmühlen.

Der Verstorbene wurde am 28. 7. 1907 in Apenrade ordiniert und er war anschließend als Missionar in Indien. Seit 1916 war er Pastor in Flensburg und auf Pellworm. Von 1926 bis zu seiner Zuruhesetzung zum 1. 4. 1952 war er Pastor in Lebrade.